Accinopanorama

Die Presse MONTAG, 15. MAI 2017

Auto besser geschützt als Schulkind

Schadenersatz. Rutscht jemand vor seinem garagierten Auto auf einer fahrlässig nicht entfernten Ölspur aus, erhält er Schmerzengeld. Nicht aber ein Schüler, den ein Lehrer versehentlich verletzt.

JAKOB HÜTTHALER-BRANDAUER

Wien. Zugegeben, sämtliche Gesetze zu kennen, ist eine denkunmögliche Aufgabe und Anforderung. Ist man mit manchen Rechtsgebieten öfters beschäftigt, sollte man aber vor Überraschungen gefeit sein. Aber nicht immer. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) enthält versteckte Stolpersteine.

Im Anlassfall wurde ein siebenähriger Bub während der Nachnittagsbetreuung in der Volksschule durch einen Zehnjährigen verletzt: Der Mitschüler sprang entgegen den Anweisungen der Lehrer on einem Klettergerüst herunter und übersah dabei den unten stenenden Mitschüler. Der jüngere Bub erlitt unter anderem eine komolizierte Unterschenkelverletzung. Jm von einem minderjährigen Schädiger nach § 1310 des Allge-neinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ABGB) Schadenersatz zu erhalten, nuss zunächst geprüft werden, ob nicht eine Aufsichtsperson primär nach § 1309 ABGB haftet. Daher vurde die Schule in Anspruch genommen: mit dem Vorwurf der Verletzung der Aufsichtspflicht und Organisationsverschuldens. Der Hof wäre zu klein, das Klettergerüst daher potenziell gefährlich, venn rund 60 Kinder gleichzeitig m Hot sind. Die Anweisung allein, man dürfe nicht herunterspringen, sei nicht ausreichend, denn Kinder nalten sich nun einmal nicht immer an Anweisungen, gerade dann nicht, wenn sie beim Spielen übernütig und abgelenkt sind.

Legales Privileg für Dienstgeber

Zum Erstaunen des Klagevertreers fand das Verfahren ein jähes
Ende, und zwar wegen des sogenannten Dienstgeberhaftpflichtorivilegs des § 333 ASVG. Dieses
nicht unbekannte Instrument
schließt eine Haftung des Dienstgebers für Schäden des Dienstnehmers im Falle eines Arbeitsunfalls
aus, es sei denn, er wurde vorsätzich geschädigt. Hintergrund ist
unter anderem, dass der Arbeitgeber durch Beiträge zur Unfallversicherung seinen Teil für mögliche
Arbeitsunfälle leistet und nicht



Wer im Rahmen eines Vertrags ein Auto einstellt – wie hier zum Verkauf –, ist haftungsrechtlich gut geschützt.

[Clemens Fabry]

doppelt belastet werden soll. Um Schmerzengeld (welches regelmäßig von der Unfallversicherung nicht übernommen wird) fällt der geschädigte Dienstnehmer um. Dasselbe gilt, falls ein Mitarbeiter mit gewisser Aufsichtsfunktion (sog. Aufseher im Betrieb) einen Schaden verursacht: Auch dieser haftet nicht. Was hat das mit der Schule und Schülern zu tun? Diese berechtigte Frage beantworten zwei Paragrafen des ASVG (§ 335 Abs 3 und § 175 Abs 4).

Unfälle in der Schule, oder im Rahmen einer institutionellen Kinderbetreuung (Hort, Halbinternat, Kindergarten etc.) sind Arbeitsunfälle. Das Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer gleicht dem Verhältnis zwischen Schulträger und Schüler. Mit anderen Worten: Wird ein Schüler während der Schulzeit oder einer institutionellen Kinderbetreuung verletzt und ist beim Schulträger (oder den ihm zurechenbaren Personen) kein Vorsatz gegeben (was regelmäßig der Fall sein wird), hat der Schüler zwar Ansprüche gegen die Unfallversicherung bezüglich der Heilungskosten und gegebenenfalls einer Unfallrente; er hat aber keine Ansprüche auf Schmerzengeld gegen den Schulträger. Selbst wenn einen Lehrer oder eine Aufsichtsperson (in der Diktion des ASVG: Aufseher im Betrieb) grobes Verschulden trifft, ist keine Haftung für Schmerzengeld gegeben, nicht einmal gegenüber diesen Personen direkt.

Nur Heilungskosten gedeckt

Beschädigt ein Garagenbetreiber oder einer seiner Mitarbeiter auch nur leicht fahrlässig ein Auto in der Garage, ist der gesamte Schaden zu ersetzen. Geht ein Kind zu diesem Auto und rutscht es auf einer zumindest leicht fahrlässig nicht entfernten Ölspur aus, haftet der Garagenbetreiber aufgrund des Garagierungsvertrags für Schadenersatz samt Schmerzengeld. Stolpert der Mathematiklehrer, weil er am Vorabend einen über den Durst getrunken hat, und fügt er dabei mit dem Tafelgeodreieck einem Schüler schwere Verletzungen zu, handelt er wahrscheinlich grob fahrlässig, jedenfalls nicht vorsätzlich. Die Heilungskosten werden von der Unfallversicherung übernommen. Jedoch brauchen weder der Lehrer noch der Schulträger für Schmerzengeld aufzukommen.

Diese Folge scheint absurd, ist aber gesetzlich eindeutig. Gerade im Zusammenhang mit Schülern ist die Regelung jedoch zu hinterfragen. Abgesehen davon, dass Kinder in der Regel verletzlicher sind, können Unfälle mit schweren Folgen dazu führen, dass nicht einmal eine Ausbildung abgeschlossen werden kann. Dass in diesem Fall Unfallrenten angesichts der niedrigen Höhe auch bei Dauerinvalidität keine Basis für eine sorgenfreie Zukunft sind, ist bekannt. Dass in solchen Fällen aber nicht einmal bei grob fahrlässiger Fremdschädigung ein Schmerzengeldanspruch und weiterer Schadenersatzanspruch besteht, ist unbillig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Legistisch absurd ist, dass eine rein zivilrechtliche Haftungsbestimmung zwischen Privatpersonen im ASVG zu finden ist, regelt dieses doch (gemäß § 1) die Allgemeine Sozialversicherung im Inland beschäftigter Personen. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber bei einer der unzähligen Novellen des ASVG den aufgezeigten Missstand beseitigte.

Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer ist Rechtsanwalt in Wien.